

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1925)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Sind die Tavetscher Nachkommen der Aethuatier?

**Autor:** Derichweiler, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396392>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nächsten die Kategorie der Hausfrauen mit 38,8%, während die ungelernten unverheirateten Arbeiterinnen 5,8% ausmachen. Auch hier finden wir keine einzige Patientin dieser letzten Kategorie im dritten Stadium, alle mit einer Ausnahme im ersten. Wir glauben, dies darauf zurückführen zu dürfen, daß sich gerade beim weiblichen Geschlecht die Einwirkung der Entwicklung auf den Organismus besonders geltend macht und darum bei sonst gleichen Lebensbedingungen in diesem Alter häufiger zum Ausbruch einer Tuberkulose führt als beim männlichen Geschlecht.

Fassen wir zum Schlusse die bisherige ärztliche und wirtschaftliche Arbeit der Heilstätte zusammen, so dürfen wir sagen, daß ein erfreulicher Prozentsatz unserer früheren Patienten heute noch nach Jahren voll arbeitsfähig und daß die Heilstätte auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ein Faktor ist, der bedeutende Werte, die sonst in absehbarer Zeit verloren gegangen wären, erhalten hilft. Damit aber erreicht sie das, was durch ihre Gründung und während der ganzen Zeit des Betriebes erstrebt wurde, *eine wirksame Waffe gegen die Tuberkulose im Kanton Graubünden zu sein*, und ihre Wirksamkeit entsprechend ihrem Bekanntwerden auch über die Kantonsgrenzen hinaus auszudehnen.

---

## **Sind die Tavetscher Nachkommen der Aethuatier?**

Von Ing. W. Derichsweiler, Zürich.

Bei meinen Studien über das Tavetsch zu einer Publikation im Organ des Schweizer Alpenclub erweckte das Gemeindegemeinschaftsiegel von Tavetsch mein Interesse, und ließ ich mir durch Herrn H. Hopf, Zürich, nach einem mir überlassenen Originalabdruck die beistehend wiedergegebene Zeichnung des Siegels anfertigen. Die älteste Nachricht über ein Tavetscher Gemeindegemeinschaftsiegel, die ich fand, stammt erst aus dem Jahre 1681, obwohl schon früher ein solches bestanden haben dürfte; denn eine Urkunde von 1309 bezeichnet die Tavetscher schon als „vincini de Tuvez“, und die geschichtsverwandte Gemeinde von Ursern hatte schon 1410 ihr eigenes Siegel. 1380 heißt es noch in einer Urkunde „won wir lüten von Thyfetz aigner insiglen nit han“:

Das jetzt im Gebrauch befindliche Siegel von Tavetsch zeigt St. Vigilius, Bischof von Trient, mit der Palme als Mär-

tyrer und einer Kirche auf dem Arm als eifriger Kirchengründer. Und doch ist im Bündnerland nur eine einzige Kirche ihm geweiht, nämlich die Hauptkirche des Tavetsch in Sedrun. Der Name selbst dagegen kommt auch jetzt noch vielfach im Oberland vor, teils als Vorname, teils als Familienname (Vieli, Cavigilli). Schon in der Präsesfamilie der Victoriden und unter den ersten Churer Bischöfen finden sich Träger dieses spät-



romanischen Namens. Die Inschrift des Tavetscher Siegels lautet: „SIGILLUM COMUNITATIS AETHUATIENSIS“ d. h. Siegel der aethuatischen Gemeinde.

Diese Inschrift beweist, daß der Siegelstock nicht vor 1560 entstanden sein kann, denn in diesem Jahre erfolgte zum ersten Mal die unrichtige Bezeichnung der Tavetscher als Aethuatier, welche 1867 der Berner A. Gatschet aufklärte. Dessen Buch, in dem sich die Aufklärung versteckt findet (Ortsetymologische Forschungen als Beiträge zu einer Toponomastik der Schweiz von A. Gatschet, Mitglied des historischen Vereins des Kantons Bern. Bern 1867. Seite 148), ist aber heute selten und wenig im Privatbesitz, weshalb sich eine Widergabe seiner Beweisführung hier rechtfertigt. Gilg Tschudi, der bekannte Geschichtsforscher von Glarus, berichtet 1560: „Die ersten so ob allen voelkern by dem Rhin wonendt / sind die Etuatiker /

dene der vrsprung des Rhins nach (nahe) ist in de berg Adula / schrybt Strabo (griechischer Geograph, der ca. 25 Jahre vor Christi Geburt lebte). Disen namen habend noch die oeberste bysessen (Beisassen) by dem vordern (!) Rhin behalten / werdendt vhs verboeserung nach grobheit yetziger art der spraach / Tauetier / oder Tauetscher genannt.“ So schreibt Tschudi in seiner Alpisch Rhetia. Er hat aber dabei unrichtig zitiert, denn das oben in Sperrdruck angeführte „vordern“ ist unberechtigte Zutat von Tschudi selbst und findet sich im griechischen Text von Strabo nicht vor. Wohl schrieb Strabo:

„τῷ Ῥήνῳ πρώτοι τῶν ἀπάντων οἰκοῦσιν Αἰτουάτιοι“

(Am Rhein als die ersten von allen wohnen die Aethuatier.)

Aber aus dem folgenden Originaltext ist deutlich erkennbar, daß Strabo hier den Hinterrhein meint und nicht den Vorderrhein, denn er weist hier auf die Nähe der Adda (ὁ Ἄδουας) hin, die in den Iarischen See, den Comersee (τὴν Ἰάριον λίμνην πρὸς ἣ ἔχισται τὸ Κῶμον) fließe.

Daraufhin hat Gatschet, ohne Zitat der Stelle von Tschudi, zuerst hingewiesen.

Interessant ist nun, daß in der ersten Schweizerkarte von Dr. K. Tüerst, 1496, die also vor Tschudi erschien, nur die Namen: Dauetsch, Krisp. (Crispalt) vorkommen, nichts aber von den Aethuatiern (s. Jahrbuch S. A. C. 48, S. 74), während nach Tschudi (s. Jahrbuch S. A. C. 46, S. 105) dessen „Aetuaty“ neben „Tauetsch“ nicht mehr aus Büchern und Karten weichen wollten. So bei Campell 1571, Guler 1616 (Jahrbuch S. A. C. 46, S. 106), Scheuchzer 1716 (Jahrbuch S. A. C. Seite 107). Sogar der Geschichtsschreiber Joh. von Müller bringt noch das Tschudische Märchen, die Tavetscher seien Nachkommen der Aethuatier und hätten von diesen ihren Namen. Diese Ansicht hörte ich auch noch mehrfach im Tavetsch selbst.

Im alten Kirchenbuch von Sedrun fand ich so auch eine Aufzeichnung, beginnend: „Fuit olim hic in Aetuatia . . .“ (Es lebte einst hier in Aetuatia . . .).

Gatschet ist der Ansicht, Tavetsch und Tujetsch kämen beide von dem Dialektwort „tiglia = tegia = Sennhütte“ mit der Kollektivendung — etia, hätten also die Bedeutung „Tal mit Sennhütten“. Diese Namendeutung des Tales durch seine ersten Kolonisten (1285 wird von coloni de Tivez gesprochen),

Hirten und Sennen, scheint natürlicher als diejenige nach einem alten Volksstamm, von welchem die ersten Tavetscher wohl kaum eine Ahnung gehabt haben, und welcher auch an einer ganz anderen Stelle saß.

Das sollte aber die Tavetscher nicht davon abhalten, in pietätvoller Weise ihr altes Aethuatiersiegel, das Erbe ihrer Väter, beizubehalten. Hat es doch einen ganz besonderen Wert, den einer historischen Merkwürdigkeit.

---

## **Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.**

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)

### A. Pflichten des Leibeigenen.

Einleitend sei hier kurz bemerkt, daß wir beim angesiedelten Leibeigenen, beim sogenannten Hörigen, in erster Linie zwei Beziehungen streng auseinanderzuhalten haben, nämlich diejenigen zu seinem Leibherrn und diejenigen zu seinem Leiheherrn. Da dies in den meisten Fällen ein und dieselbe Person ist, wird die Auseinanderhaltung der an ihn abgeführten Abgaben praktisch jedoch zur Unmöglichkeit. Dazu kommen bei dem außerhalb eines hofrechtlichen Verbandes lebenden Leibeigenen außerdem die Beziehungen zum Gerichtsherrn, so daß wir in diesem Falle nicht nur zwei, sondern sogar drei Arten von Abgaben zu unterscheiden haben. Da die Leihezinse und Gerichtsgebühren in gleicher Weise vom Freien und Unfreien zu entrichten sind, verbleiben als Kriterium der Leibeigenschaft nur die Leibesabgaben. Im folgenden ist daher ausschließlich nur von diesen die Rede.

Eines der verbreitetsten Merkmale der Leibeigenschaft dürfte die Entrichtung des Sterbfalles sein. Einen Sterbfall konnte jedoch nicht nur der Leibherr, sondern auch der Gerichts- und Grundherr erheben, welche letztere denselben zudem nicht nur von Leibeigenen, sondern auch von zinspflichtigen Bauern be-